

**Sportförderrichtlinien
der
Stadt Norderstedt**

beschlossen von der Stadtvertretung

am

INHALTSVERZEICHNIS

A. GRUNDSÄTZE DER SPORTFÖRDERUNG IN NORDERSTEDT

1. Aufgaben der Förderung des Sports
2. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen
3. Nutzung städtischer Sportanlagen
4. Ausnahmen

B. Förderung des Sportbetriebes

1. Zuschüsse für die Beschaffung und Reparatur von Sport- und Platzpflegegeräten
2. Zuschüsse für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb und Meisterschaften
3. Zuschüsse für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen
4. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
5. Gewährung von mitgliederbezogenen Zuschüssen
6. Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Vereinsübungsleitern
7. Zuschüsse zur Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportanlagen
8. Erstattung von Pacht an Sportvereine

C. Förderung von Neubauten, Grundüberholungen und Erhaltung von Sportstätten

1. Allgemeine Grundsätze
2. Antragsverfahren
3. Ausschluss von Zuschussgewährungen
4. Änderung der Finanzierung
5. Durchführung des Bauvorhabens
6. Bürgschaften
7. Anliegerleistungen

D. Ehrungen und Auszeichnungen für sportliche Erfolge und Verdienste

E. In-Kraft-Treten

A. GRUNDSÄTZE DER SPORTFÖRDERUNG IN NORDERSTEDT

1. Aufgaben der Förderung des Sports

- 1.1 Die finanzielle und ideelle Förderung des Sports gehört zu einem bedeutsamen Anliegen der Stadt Norderstedt. Sie soll in erster Linie dem Breitensport zugute kommen und somit der gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung dienen.

2. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- 2.1 Die Stadt Norderstedt kann die gemeinnützigen Sportvereine, die die Voraussetzungen nach Punkt 2.2 erfüllen, durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien unterstützen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt wurden, die Sportart in Norderstedt ausgeübt werden kann, und die Mehrheit der Mitglieder Einwohnerinnen der Stadt Norderstedt sind und die Vereine in ihren Satzungen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten durch eine Beitragsermäßigung die Mitgliedschaft erwerben können. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich, sparsam und ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
- 2.2 Förderungswürdig sind diejenigen ins Vereinsregister eingetragenen Vereinigungen des Sports, die sich die Pflege und Förderung des Sports zur Aufgabe gemacht und ihren Sitz in Norderstedt haben. Außerdem müssen sie dem Landessportverband Schleswig-Holstein oder mit dessen Einwilligung anderen Verbänden angehören. Die DLRG Norderstedt e.V. wird den Norderstedter Sportvereinen gleichgestellt und kann somit nach den Sportförderrichtlinien gefördert werden.
- 2.3 Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Antragsteller:
- a) einen Anteil von 25% an Eigenmittel mindestens selbst aufbringt,
 - b) alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die von dritter Seite, insbesondere von Bund, Land, Kreis und Sportverbände, gewährt werden.
 - c) Der Verein soll nach den Richtlinien des Kreises Segeberg als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII ohne zeitliche Begrenzung anerkannt sein.
- 2.4 Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.
- 2.5 Werden Zuschüsse nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht unmittelbar nach der Auszahlung verwendet oder sonstige mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht erfüllt, ist der Zuschuss ganz oder teilweise, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist mit der Entstehung fällig und wird mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verzinst (§ 117a (3)). Der Empfänger des Zuschusses ist in dem Bewilligungsschreiben entsprechend zu belehren.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Sportförderrichtlinien besteht nicht.

- 2.6 Um Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Haushalten die Mitgliedschaft in Sportvereinen der Stadt Norderstedt zu ermöglichen, werden die betroffenen Vereine in die Lage versetzt, den entsprechenden Vereinsbeitrag gegenüber der Stadt Norderstedt geltend zu machen. Als Nachweis ist der Sozialpass der Stadt Norderstedt vorzulegen.

Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Anträge auf Ausgleich aus Forderungen der Vereine gegenüber der Stadt Norderstedt für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten werden, unter Angabe der entsprechenden Sozialpassnummer und der Anzahl der Bedürftigen, auf einem einfachen Formblatt gestellt.
2. Das Formblatt ist vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und Schatzmeister zu unterzeichnen.

3. Nutzung städtischer Sportanlagen

- 3.1 Die Nutzung der städtischen Sportplatzanlagen und der witterungsunabhängigen Sportstätten regelt sich nach der "Benutzungsordnung und Entgelttarif für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe in der Stadt Norderstedt".
- 3.2 Die Nutzung der städtischen Sportstätten durch die Norderstedter Sportvereine erfolgt entgeltfrei.
- 3.3 Für die Nutzung des Erlebnisbades ARRIBA in Norderstedt wird jeweils ein Pauschalbetrag im Haushaltsplan bereitgestellt.
- 3.4 Für die überwiegend den Sportvereinen zur Verfügung gestellten städtischen Sportplatzanlagen wird die Nutzung und Unterhaltung gesondert durch Vertrag geregelt.
- 3.5 Die Vergabe der Schulsportplatzanlagen erfolgt durch das zuständige Fachamt in Abstimmung mit den beteiligten Schulen und Vereinen.
- 3.6 Die Benutzungszeiten für die Nutzung der witterungsunabhängigen Sportanlagen (Turn-, Sporthallen und Gymnastikräume) zur Durchführung des laufenden Übungsbetriebes werden im Belegungsplan festgelegt.
- 3.7 Für die Benutzung der witterungsunabhängigen Sportstätten an den Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien bedarf es einer besonderen Genehmigung des zuständigen Fachamtes.
- 3.8 Die Lehrschwimmballen bei den Schulen werden den Schwimmsportvereinen und den Vereinen mit Schwimmsportabteilungen für Trainings- und Wettkampfszwecke zur Nutzung überlassen. Die Vergabe der Benutzungszeiten erfolgt durch das zuständige Fachamt in enger Abstimmung mit den Nutzern.

- 3.9 Die Sportstätten der Stadt Norderstedt werden den förderungswürdigen Sportvereinen vorrangig zur Verfügung gestellt. Den Norderstedter Sportvereinen, die in Ermangelung geeigneter eigener oder städtischer Einrichtungen andere Übungsstätten innerhalb von Norderstedt in Anspruch nehmen müssen, kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Benutzungskosten gewährt werden. Bei Anmietung und Pachtung von Sportanlagen außerhalb von Norderstedt bedarf es der Zustimmung der Verwaltung/ des zuständigen Fachausschusses (gemäß § 9 bzw. Anlage zu § 11 der Hauptsatzung).
- 3.10 Die Belegungspläne sind dem zuständigen Fachausschuss in regelmäßigen Abständen zur Kenntnis zu geben.

4. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt durch den Fachausschuss gemacht werden.

B. Förderung des Sportbetriebes

1. Zuschüsse für die Beschaffung und Reparatur von Sport- und Platzpflegegeräten

1.1 Sportgeräte

Für die Beschaffung und Reparatur von langlebigen Sportgeräten können Zuschüsse von 30 % des nachgewiesenen Rechnungsbetrages gewährt werden. Dem schriftlichen Antrag sind 3 Preisangebote von Firmen beizulegen.

1.1.1 Ein Zuschuss wird nicht gewährt:

für Kleingeräte mit einem Einzelpreis bis zu 500,00 €,

für Sportbekleidung und

für solche Sportgeräte, die üblicherweise von den Sporttreibenden selbst beschafft werden (z. B. Tennisschläger, Ski, Golfschläger).

1.2 Platzpflegegeräte

Für die Beschaffung und Reparatur von langlebigen Pflegegeräten für die Sportplatzanlagen können Zuschüsse von 30 % des nachgewiesenen Rechnungsbetrages gewährt werden. Dem schriftlichen Antrag sind drei Preisangebote von Firmen beizulegen.

2. Zuschüsse für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb und Meisterschaften

2.1 Teilnahme am Wettkampfbetrieb und Meisterschaften

Die Stadt Norderstedt kann den Sportvereinen, die am Wettkampfbetrieb teilnehmen, Zuschüsse gewähren.

2.2.1 Fahrtkosten:

Für die direkte Fahrt von Norderstedt zum Wettkampfort von über 100 km (Hin- und Rückfahrt) können den Norderstedter Sportvereinen 50 % der Fahrtkosten erstattet werden.

a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse,

b) bei Benutzung von privaten Fahrzeugen eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € oder Unternehmerentschädigung für Busfahrten. Eine Mitnahmeentschädigung wird nicht gewährt.

Zur Feststellung, wie viele Autos für eine Sportart angerechnet werden, ist davon auszugehen, dass nur aktive Sportler berücksichtigt werden, wobei für

1 - 4 Aktive	max. 1 Fahrzeug
5 - 8 Aktive	max. 2 Fahrzeuge
9 - 12 Aktive	max. 3 Fahrzeuge
13 - 16 Aktive	max. 4 Fahrzeuge usw.

gerechnet werden.

Zuschüsse können höchstens für die nach den jeweiligen Wettkampffregeln höchstzulässige Zahl der Aktiven gewährt werden.

Bei der Teilnahme von bis zu 15 Wettkämpfern können für eine Begleitperson die gleichen Zuschüsse gewährt werden.

Bei Teilnahme weiterer Wettkämpfer kann je angefangene zehn Personen eine weitere Person bezuschusst werden.

In sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen können den ortsansässigen Sportvereinen auch für die Teilnahme von Amateurmansschaften und Einzelsportlern an anderen sportlichen Wettkämpfen (z. B. Rundenspiel, Pokalspiel etc.) Zuschüsse bis zu 50 % der Fahrtkosten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- sich die Teilnehmer an diesen Wettkämpfen für Deutsche Mannschaftsmeisterschaften unmittelbar bzw. für Ausscheidungskämpfe hierzu qualifizieren können oder
- die Veranstaltungen überregional, d. h. über die Ländergrenzen Schleswig- Holstein/ Hamburg hinweg stattfinden oder die Staffellrunde überregional besetzt ist (3 höchsten Spielklassen ihres Bundesfachverbandes).
- die Entfernung mindestens 100 km (Hin- und Rückfahrt) beträgt und
- für die Durchführung der Wettkämpfe die Amateurbestimmungen gelten, d. h. dass die Teilnehmer keine Berufssportler sind.

Bei Teilnahme an Landes-, Norddeutschen und Deutschen Meisterschaften können die Zuschüsse für Fahrtkosten bis zu 75% betragen.

Auslandsfahrten werden grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, dass die Veranstaltung durch den DOSB bzw. einen Internationalen Dachverband offiziell ausgeschrieben worden ist (z.B. Europa-, Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele).

2.2.2 **Tage- und Übernachtungsgeld**

Als Tagegeld kann jeweils 5,00 € pro Tag und Teilnehmer und als Übernachtungsgeld pro Nacht und Teilnehmer 5,00 € als Zuschuss gewährt werden.

2.2.3 **Antragsfrist**

Die Anträge sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung beim zuständigen Fachamt der Stadt einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Gewährung von Zuschüssen nicht mehr möglich.

3. Zuschüsse für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen

Die Stadt Norderstedt begrüßt es, wenn bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung in Norderstedt durchgeführt werden.

Als bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung gelten:

- Landes-, Norddeutsche und Deutsche Meisterschaften sowie internationale Vergleichskämpfe
- Überregionale Turniere mit nationaler bzw. internationaler Spitzenbesetzung

Bei den genannten nationalen und internationalen Sportveranstaltungen können Zuschüsse in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der Veranstaltung bis zur Höhe von 1/3 der förderungsfähigen Kosten gewährt werden.

Der Antrag auf Bezuschussung ist innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung vom Verein beim zuständigen Fachamt der Stadt einzureichen. Mit dem Antrag sind die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen einzeln aufzulisten. Mit der Abrechnung sind die Einnahmen- und Ausgabennachweise vorzulegen.

4. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Norderstedter Sportvereinen können auf Antrag folgende Jubiläumsgaben erhalten:

25-, 75- ff jähriges Bestehen	500,00 €
50-, 100- ff jähriges Bestehen	1.000,00 €

5. Gewährung von mitgliederbezogenen Zuschüssen

5.1 Jugendförderung

Die Norderstedter Sportvereine können zur Förderung des Übungsbetriebes für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder (Kinder und Jugendliche) einen zweckgebundenen Zuschuss von 13,00 € jährlich erhalten.

Der Zuschuss soll für die Beschäftigung von Sportlehrern und Übungsleitern sowie für die Teilnahme an Lehrgängen und Trainingslagern, soweit sie der sportlichen Jugendarbeit dienen, verwendet werden.

Maßgebend für die Berechnung des jährlichen Zuschusses ist der Bestand jugendlicher Mitglieder vom 1. Januar des betreffenden Jahres. Dieser Bestand ist durch Abgabe der Stärkemeldung unter Beifügung der Durchschrift/Kopie des Erhebungsbogens des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV-SH) bzw. vergleichbarer Sporttreibender Organisationen nachzuweisen.

5.2 Behindertensport

Zur Förderung des Behindertensports kann den Norderstedter Sportvereinen zur Förderung des Übungsbetriebes für ihre Mitglieder ein zweckgebundener Zuschuss von 13,00 €/Mitglied jährlich gewährt werden.

Der Zuschuss soll für die Beschäftigung von Sportlehrern und Übungsleitern sowie für die Teilnahme an Lehrgängen und Trainingslagern, soweit sie der sportlichen Förderung des Behindertensports dienen, verwendet werden.

Maßgebend für die Berechnung des jährlichen Zuschusses ist der gemeldete Mitgliederbestand (01.01. eines Jahres) an den Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein oder Hamburg. Dieser Bestand ist durch Abgabe der Stärkemeldung unter Beifügung der Durchschrift/Kopie des Erhebungsbogens nachzuweisen.

5.3 Verwaltungskostenzuschuss

Den Norderstedter Sportvereinen kann jährlich ein Verwaltungskostenzuschuss gewährt werden. Der Zuschuss beträgt 25,00 € je angefangene 50 Vereinsmitglieder.

6. Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Vereinsübungsleitern

Für die Grundausbildung von Übungsleitern (Grundlehrgang 40 Unterrichtseinheiten) können die Kosten des Lehrgangs zu 100% erstattet werden. Es werden maximal 5 Personen je Norderstedter Sportverein und Jahr gefördert.

Die Kosten der Ausbildung zum lizenzierten Übungsleiter (1.Lizenzstufe/ C-Trainer) können bis zur Hälfte der Lehrgangskosten, höchstens jedoch mit 250,00 €, bezuschusst werden. Für Norderstedter Sportvereine mit einer Gesamtmitgliederzahl bis zu 1.000 werden maximal 3 Lehrgänge und für Norderstedter Sportvereine mit einer Gesamtmitgliederzahl über 1.000 werden maximal 4 Lehrgänge im Jahr bezuschusst.

Dem Antrag auf Bezuschussung sind die Anmeldeunterlagen zu dem jeweiligen Lehrgang beizufügen.

Für die Fortbildung von lizenzierten Übungsleitern kann eine Förderung von maximal 50% der Lehrgangskosten erfolgen. Eine Kopie der Lizenz ist dem Antrag auf Förderung beizufügen. Die Anzahl der Fortbildungen erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bezuschussung zur Ausbildung von lizenzierten Übungsleitern.

7. Zuschüsse zur Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportanlagen

1. Zur Entlastung der Norderstedter Sportvereine, die eigene oder gepachtete Anlagen besitzen, können jährlich Zuschüsse nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:
2. Sachliche Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Zuschusszahlung ist, dass

- die Sportanlagen im Eigentum bzw. im dauernden Besitz des Vereins sind (z. B. durch einen langfristigen Pachtvertrag);
- die Sportstätten im Stadtgebiet Norderstedt liegen und die Mehrheit der Mitglieder Norderstedter Einwohner sind;
- der Verein gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung der Finanzverwaltung ist und vorwiegend dem Amateursport dient;
- die Sportstätte in ihrem Aufbau, der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient;

- die Sportstätte sich in einem gut gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann;
- der Verein im Bedarfsfalle seine Sportstätte der schulischen Leibeserziehung und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt;
- die Sportanlage mindestens sechs Monate im Kalenderjahr für Sportzwecke genutzt wird.

3. Gegenstand der Förderung:

Für vereinseigene Sportanlagen können zur Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege je nach Größe und Art der Sportanlage Zuschüsse gewährt werden.

4. Höhe der Zuschüsse:

Zuschüsse können im Einzelnen gewährt werden für:

1. Sportplätze

a) je angefangene 100 qm sportlich nutzbaren Rasen oder Tennenplatzfläche (z. B. Spielfeld, Laufbahn, Sprung- und Wurfanlage, Kleinspielfeld)	
Rasenfläche	8,00 €
Tennenfläche	4,00 €
Kunststofffläche	3,00 €

2. Turn- und Sporthallen sowie Sport- und Gymnastikräume

a) für jede angefangene 10 qm sportlich nutzbare Fläche bei einer Hallengröße bis 450 qm	75,00 €
b) bei einer Hallengröße von mehr als 450 qm	80,00 €
c) Jugend- und Versammlungsräume je angefangene 10 qm bis höchstens insgesamt 200 qm	150,00 €
d) Neben- und Sonderräume	
a) Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume je Umkleideeinheit	200,00 €
b) Arbeits- und Werkstatt Räume, Lager für Sport und Sportpflegegeräte	50,00 €

3. Tennisanlagen

a) je Tennisplatz mit	
a) Tennenbelag	250,00 €
b) Allwetterbelag	200,00 €

b) Flächen für Tenniswände mit	
a) Tennenbelag	100,00 €
b) Allwetterbelag	75,00 €
c) Tennishalle je Platz	750,00 €
4. Reitanlagen	
a) Pauschale für alle Reitplätze	300,00 €
b) Reithalle bis 1.000 qm	400,00 €
Reithalle über 1.000 qm	500,00 €
c) Stallfläche je angefangene 10 qm	50,00 €
5. Kegel- und Bowling-Anlagen auch für angemietete Bahnen -je Bahn	150,00 €
6. Schießstände	
a) je 100-m-Stand	30,00 €
b) je 50-m-Stand	20,00 €
c) je Stand bis 50 m	15,00 €

Keinen Zuschuss erhalten Sportvereine, wenn

- die sachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- aus der Weitervermietung der Anlagen Gewinne erzielt werden;
- auf den Anlagen ausschließlich Berufssport ausgeübt wird.

Mit der Zahlung dieses Zuschusses zur Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportstätten sind gleichzeitig evtl. Mietkosten bei Anmietung durch die Stadt abgegolten.

8. Erstattung von Pacht an Sportvereine

Das Pachtentgelt für Grundstücke wird nach dem ortsüblichen Durchschnitt erhoben.

1. Die dem Sportverein in Rechnung zu stellenden Pachtentgelte für die Überlassung
 - a) städtischer Grundstücke können zu 100 % erstattet werden.
 - b) privat angepachteter Grundstücke können bis in Höhe des ortsüblichen Durchschnittes erstattet werden.
2. Für die Erstattung von Pachtentgelten städtischer Grundstücke ist kein Antrag erforderlich. Anträge für die Erstattung von sonstigen Pachtentgelten müssen schriftlich bis zum 15.11. für das folgende Rechnungsjahr beim zuständigen Fachamt gestellt werden.

C. Förderung von Neubauten, Grundüberholung und Erhaltung von vereinseigenen Sportstätten

1. Allgemeine Grundsätze

Für den Neubau und die Erweiterung notwendiger vereinseigener Sportanlagen sowie zu einer im größeren Umfang erforderlichen Generalinstandsetzung und zur Beschaffung von Pflegegeräten solcher Anlagen kann ein Zuschuss zu den Baukosten (inkl. der Baunebenkosten) bzw. Beschaffungskosten gewährt werden, soweit diese von den Vereinen selbst nicht aufgebracht werden können und sie dieses nachweisen.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Antragsteller:

- a) einen Anteil von 25 % an Eigenmitteln mindestens selbst aufbringt, wobei Eigenleistungen mit 10,00 €/Std. in den Eigenmittelanteil einfließen können,
- b) alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die von dritter Seite, insbesondere von Bund, Land, Kreis und Sportverbänden, gewährt werden,
- c) den Zuschuss nur für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses zulässig. Andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- d) Werden Zuschüsse nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht unmittelbar nach der Auszahlung verwendet oder sonstige mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht erfüllt, ist der Zuschuss ganz oder teilweise, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist mit der Entstehung fällig und wird mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verzinst (§ 177a (3)). Der Empfänger des Zuschusses ist in dem Bewilligungsschreiben entsprechend zu belehren.
- e) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleiben. Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilmäßig verlangt werden.
- f) Für die Bemessung eines Zuschusses sind die berechneten und als angemessen anerkannten förderungsfähigen Kosten maßgebend.
- g) Die Höhe des Zuschusses kann bis 30 % des zuschussfähigen Aufwandes betragen:
Der Antragsteller hat sich als Bauherr an den Kosten des Vorhabens mit mindestens 25 % zu beteiligen.
Für bereits begonnene oder fertiggestellte Baumaßnahmen werden Zuschüsse nicht gewährt.
- h) Eine Nachfinanzierung wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.
- i) Zuschaueranlagen, Parkplätze und Einzäunungen sind förderungsfähig.

1.1 Modernisierung und Sanierung

Für die Modernisierung und Sanierung vereinseigener Sportstätten können im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel Zuschüsse bis zu 30 % der förderungswürdigen Kosten des Projekts gewährt werden.

Für die Modernisierung und Sanierung können Zuschüsse erst mit Ablauf einer Mindestnutzungsdauer gewährt werden, diese beträgt

- | | |
|--|----------|
| • bei Sportplätzen als Tennen- und Kunstrasenplätzen | 12 Jahre |
| • bei Tennisplätzen | 12 Jahre |
| • bei Kunststoffflächen (innen und aussen) | 12 Jahre |
| • bei speziellen Anlagen für einzelne Sportarten | 12 Jahre |
| • bei Belägen in Tennishallen | 10 Jahre |
| • bei Hochbaumaßnahmen | 20 Jahre |
| • bei Heizungsanlagen | 15 Jahre |
| • bei Beleuchtungsanlagen auf Sportplätzen | 15 Jahre |

2. Antragsverfahren

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein schriftlicher Antrag, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beigelegt sein müssen:

- a) Entwurfszeichnungen;
- b) Lageplan;
- c) Berechnung;
 - des umbauten Raumes nach DIN 277
 - der Nutzflächen nach DIN 283
- d) Beschreibung der Ausführung des Bauvorhabens;
- e) bei Hochbauten: Kostenschätzung gemäß DIN 276 Blatt 3;
- f) bei Tiefbauten und sonstigen Bereichen: aufgeschlüsselte Kostenschätzung;
- g) Bescheinigung der Verwaltung, dass eine Bebauung wie beabsichtigt möglich ist;
- h) Finanzierungsplan;
(aus dem Finanzierungsplan muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ersichtlich sein (der Antragsteller hat zu erklären, dass bei den im Finanzplan genannten Stellen Zuschüsse beantragt wurden; er hat erteilte Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide vorzulegen);
- i) Bau- und Finanzierungszeitplan;
- j) Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag, soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes ist.

Der Antrag mit den geforderten Unterlagen muss dem zuständigen Fachamt bis zum **15. März eines jeden Jahres** für das folgende Jahr vorgelegt werden.

Baufachliche Prüfung

1. Bei Bau-/Sanierungsvorhaben über 25.000 € Gesamtkosten prüfen
 - a) das zuständige Fachamt, ob Bau und Ausstattung den sportpraktischen Regeln und Erfahrungen entsprechen und in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Zweck des Vorhabens stehen,
 - b) die Bauverwaltung, ob die veranschlagten Kosten vollständig erfasst und angemessen sind und die Entwürfe den baurechtlichen Vorschriften entsprechen (baufachtechnische Prüfung nach ZBau).
2. Wenn die im Absatz 1 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben sind, werden Zuschüsse nicht gewährt.
3. Durch Ortsbesichtigung können die städtischen Dienststellen prüfen, ob die Bau- und Ausstattungsmaßnahmen im Einklang mit den Bewilligungsplänen stehen.

3. Ausschluss von Zuschussgewährungen

1. Das Bewilligungsverfahren findet nicht statt, solange die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn
 - a) mit dem Bau vor Erteilung eines Bewilligungsschreibens begonnen wurde bzw. keine Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns erteilt wurde.
 - b) die Prüfung kein zufriedenstellendes Ergebnis ergibt.

4. Änderung der Finanzierung

1. Entsteht eine Finanzierungslücke, weil die beantragten Zuschüsse oder Zuschüsse anderer im Finanzplan aufgeführten Zuwendungen nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden, so hat sie im Regelfall der Zuschussempfänger selbst zu schließen.
2. In Ausnahmefällen kann die Stadt Norderstedt in besonders gelagerten Einzelfällen den Sportvereinen neben oder anstelle von verlorenen Zuschüssen zum Sportstättenbau zur Endfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Landeszuschüssen Baudarlehen gewähren. In solchen Fällen können auf begründeten Antrag aus Sportförderungsmitteln auch Zinsbeihilfen bewilligt werden, soweit die Vereine nachweislich nicht in der Lage sind, diese Belastungen selbst zu tragen.
3. Bleiben die endgültigen Baukosten wesentlich unter dem im anerkannten Kostenanschlag genannten Betrag, wird der Zuschuss um den Unterschiedsbetrag gekürzt.

5. Durchführung des Bauvorhabens

1. Beginn und Fertigstellung von Bauten sind dem zuständigen Fachamt anzuzeigen. Sonstige Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.
2. Bauten sind nach den bauordnungsrechtlich genehmigten Plänen durchzuführen. Diese genehmigten Pläne einschließlich etwaiger Änderungen sind dem zuständigen Fachamt mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses einzureichen.
3. Mit dem Vorhaben ist im Bewilligungsjahr zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein.
4. Die Zuschusszahlung erfolgt allgemein in Raten und zwar
 - a) 40 % nach Baubeginn
 - b) 30 % nach Rohbauherstellung
 - c) 25 % nach Fertigstellung
 - d) 5 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
5. Bei Abruf des Zuschusses, der schriftlich erfolgen muss, bedarf es der Beifügung einer Bau- und Fortschrittsanzeige und einer Bestätigung, dass die Eigenmittel des Vereins inzwischen verwendet worden sind. Bei ratenweisem Abruf ist zu bestätigen, dass der vorangegangene Teilbetrag des Stadtzuschusses bereits verwendet wurde.
6. Der Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss der Abrechnung der geförderten Maßnahme vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Kreis, Land, Fachverbände, Bund usw.), Spenden oder Darlehen, die er erhalten hat bzw. beantragt hat, anzugeben sind.

6. BÜRGSCHAFTEN

Die Stadt übernimmt beim Bau von Vereinssportanlagen in begründeten Einzelfällen Ausfallbürgschaften innerhalb der Beleihungsgrenzen öffentlich-rechtlicher Sparkassen.

7. ANLIEGERLEISTUNGEN

Bei der Erschließung von Sportgelände können nach Maßgabe und je nach dem Umstand des Einzelfalles Zuschüsse zu den Erschließungskosten (Straßenbau, Schmutzwassersiel, Regenwassersiel, Strom, Gas, Wasser) gewährt werden.

Die Herstellungskosten für den Kanalanschluss sind in jedem Fall von den Vereinen zu zahlen.

D. Ehrungen und Auszeichnungen für sportliche Erfolge und Verdienste

Um Norderstedter Sportlerinnen und Sportler und ehrenamtlich im Norderstedter Sport Tätige zu ehren und die Anerkennung für ihre Leistungen und Verdienste zum Ausdruck zu bringen, findet alljährlich eine Sportlerehrung der Stadt Norderstedt statt.

Geehrt werden alle Einzel- und Mannschaftssieger Norderstedter Sportvereine, die eine von den zuständigen Fachverbänden ausgerichtete Meisterschaft erringen konnten.

1. Allgemeine Bestimmungen

Für mehrere Erfolge innerhalb des selben Jahres kann nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen werden.

Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt im 1. Halbjahr des folgenden Jahres. Die Entscheidung über die Gestaltung der Ehrung wird durch den zuständigen Fachausschuss vorgenommen.

Die Norderstedter Sportvereine werden bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres durch die Verwaltung aufgefordert, die für die Ehrung in Frage kommenden Sportlerinnen und Sportler dem zuständigen Fachamt mitzuteilen.

Weiterhin sind vorschlagsberechtigt:

- a) Bürger der Stadt Norderstedt
- b) Sportvereine der Stadt Norderstedt und ihre Mitglieder
- c) die Stadtverwaltung Norderstedt

Die nachfolgenden Auszeichnungen können nur an Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die einem Norderstedter Sportverein angehören oder ihren ständigen Wohnsitz in Norderstedt haben und deren allgemeines, sportliches Verhalten diese Auszeichnung rechtfertigen.

2. Auszeichnungen

Die Ehrungen sind in Form von z.B. Urkunden und Medaillen durchzuführen.

Gold

- b) für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen
- c) für Welt-, Europa- oder Deutsche Rekorde
- d) für die Erringung einer Deutschen Meisterschaft

Silber

- a) für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft (A-Kader)
- b) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- c) für die Erringung einer Norddeutschen Meisterschaft

Bronze

- a) für die Erringung eines 2. und 3. Platzes bei einer Norddeutschen Meisterschaft
- b) für die Erringung eines 4. oder 5. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- c) für die Erringung einer Landesmeisterschaft (Schleswig-Holstein oder Hamburg)

Es können nur solche Meisterschaften anerkannt werden, die von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des DOSB und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben wurden bzw. anerkannt sind.

Bei Abweichungen oder vergleichbaren Leistungen entscheidet der zuständige Fachausschuss.

3. Auszeichnung für besondere Verdienste um den Sport

Hervorragende Verdienste um den Norderstedter Sport - insbesondere ehrenamtliche Tätigkeit - können durch Verleihung einer Ehrenplakette oder Ehrengabe gewürdigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachausschuss.

E. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen über die Sportförderung der Stadt Norderstedt aufgehoben.